

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Hinsken, Peter Rauen,
Gerda Hasselfeldt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8936 –**

Zur Lage mittelständischer Finanzdienstleister

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Vermittlung von Finanzinstrumenten ist nur Finanzdienstleistungsinstituten und unter deren Haftung arbeitenden Vermittlern möglich. Diese Vermittler sind fast ausschließlich kleine und mittelständische Unternehmer, denen die Eintragung und Unterhaltung eines Finanzdienstleistungsinstitutes aus finanziellen, personellen und logistischen Gründen nicht möglich ist.

Eine Vielzahl von Aktivitäten der Finanzdienstleistungsbranche wie Kongresse, Petitionen, Briefe und Presseberichte sowie das Zusammenwirken der Finanzdienstleisterverbände mit einem gemeinsamen Sprecher haben auf eine gravierende Unruhe in dieser typischen klein- und mittelständischen Branche und zugleich den hohen Grad an Übereinstimmung in diesem Berufsstand in der Einschätzung der Situation aufmerksam gemacht. Die Interessenvertretungen der unabhängigen Finanzdienstleistungsvermittler konstatieren einen stetigen Rückgang an Existenzgründungen und zugleich eine wachsende Zahl von Geschäftsaufgaben.

Die mittelständischen Finanzdienstleister fühlen sich von der Bundesregierung allein gelassen. Ohne eigenen erkennbaren Einsatz und ohne Konsultation der Verbände der unabhängigen Finanzdienstleister wartet die Bundesregierung die EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie ab. Davon sind insgesamt etwa 100 000 Finanzdienstleister betroffen.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die Bearbeitungszeit von Anträgen auf Erlaubnis der Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut zu verkürzen?

Wie lange ist derzeit die Bearbeitungszeit für Neuanträge?

Wie viele Anträge werden derzeit bearbeitet?

Nur ein ganz geringer Teil der erwähnten 100 000 Finanzdienstleister benötigt eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

die erforderlich ist, soweit die in § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) genannten Finanzdienstleistungen erbracht werden sollen. Soweit Neuanträge vollständig eingereicht werden, sind diese innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Bei unvollständigen Anträgen kann die erforderliche Überprüfung der eingereichten sowie die notwendige Nachforderung von fehlenden Unterlagen zu Verzögerungen führen, zumal ihre Bearbeitung nach der Reihenfolge des Eingangs erfolgt. Die Bearbeitungsdauer dieser Anträge ist daher von der Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen abhängig und kann nicht pauschal bezeichnet werden. Derzeit werden 160 Anträge bearbeitet. Mit der Gründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) zum 1. Mai 2002 wird aus der Sicht der Bundesregierung auch eine bessere personelle Ausstattung einhergehen, die die Bundesanstalt in die Lage versetzen wird, sämtliche Aufgaben zeitnah zu erledigen.

2. Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag der Finanzdienstleisterverbände für ein Gesetz zur Erleichterung und Regelung des Zugangs zum Finanzdienstleisterberuf, für ein Berufsbild bzw. ein einheitliches Register?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/6416) vom 20. Juni 2001 ausgeführt, dass sie derzeit nicht plane, den Berufszugang für unabhängige Finanzdienstleistungsvermittler grundlegend über die derzeit bestehenden Regelungen wirtschaftsordnender und insbesondere Verbraucherschützender Natur einzuengen. Sie erkennt damit an, dass es auch künftig ein Tätigkeitsfeld für die unabhängige Finanzdienstleistungsvermittlung geben soll.

3. Welche Schritte plant die Bundesregierung, um das Vorhaben der Verbände der unabhängigen Finanzdienstleister, durch einen von ihnen getragenen Wohlverhaltenskodex die Eigenkontrolle im klein- und mittelständischen Finanzdienstleistungssektor im Sinne des Verbraucherschutzes und der Entwicklung eines erleichterten qualifizierten Berufszugangs zu gewährleisten, gesetzlich zu ermöglichen oder anderweitig zu unterstützen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Welche Antwort hat die Bundesregierung auf den „Offenen Brief“ der Finanzdienstleisterverbände an den Bundeskanzler, Gerhard Schröder, vom 7. April 2001 gegeben?

Die Finanzdienstleisterverbände sind bereits zuvor im Rahmen einer Petition an die Bundesregierung herangetreten. Es wird auf die Antwort zur Petition 3-14-09-716-033017 verwiesen.

5. Welche Maßnahmen ergriff und ergreift die Bundesregierung zur Beeinflussung der Gestaltung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie im Sinne der spezifischen nationalen deutschen Bedingungen?

Die EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie wird für die Vermittlung von Versicherungen erstmals auch in Deutschland eine Registrierungsspflicht, verbunden mit bestimmten Qualifikationsanforderungen für die in diesem Metier tätigen Gewerbetreibenden bringen. Die Bundesregierung hat sich an den Beratungen des Richtlinienentwurfs aktiv beteiligt. Dabei wurden im Ergebnis ihre Verhandlungspositionen von den anderen Mitgliedstaaten und auch der EU-Kommission unterstützt, sodass letztlich keine strittige Behandlung im Rat erforderlich wurde.

6. Trifft es zu, dass bei Anhörungen der EU zur Finanzmarktgesetzgebung die Bundesrepublik Deutschland aus personellen Gründen nicht teilnahm?

Bei Anhörungen, zu denen die EU-Kommission die Verbände und Interessenvertreter der Wirtschaft eingeladen hatte, waren diese vertreten. In den meisten Fällen waren auch Vertreter der Bundesregierung anwesend.

Bei Gesprächen, zu denen die EU-Kommission oder der Rat die Mitgliedstaaten eingeladen hatte, war die Bundesregierung stets vertreten. Um künftig stärker auf die Finanzmarktgesetzgebung einwirken zu können, richtet die Bundesregierung in der deutschen EU-Botschaft in Brüssel ein neues Referat Finanzmärkte ein, das neben dem Referatsleiter über vier Referenten verfügen wird.

7. Wie soll die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie in deutsches Recht erfolgen?

Die Beratungen zur Richtlinie sind noch nicht abgeschlossen. Insbesondere steht die Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament geforderten Änderungswünsche noch aus. Daher kann jetzt noch keine Aussage dazu gemacht werden, wie die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird.

8. Wie sollen die unstrittig in der Richtlinie geforderte Registrierung und Qualifikation geregelt werden?

Aus den in der Antwort zu Frage 7 dargelegten Gründen kann derzeit auch keine Aussage dazu getroffen werden, wie die im Richtlinienentwurf geforderte Registrierung und Qualifikation in das deutsche Recht umgesetzt werden soll.

9. In welcher Form wird die Interessenvertretung der unabhängigen klein- und mittelständischen Finanzdienstleister in die Vorbereitung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie einbezogen?

Die EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie bezieht sich ausdrücklich nur auf die Vermittlung von Versicherungen. Dies ergibt sich auch daraus, dass sie als (letzter) komplementärer Teil des Aktionsprogramms zur Schaffung eines einheitlichen EU-Versicherungsmarktes gedacht ist. Sonstige Finanzdienstleistungen werden nicht erfasst. Entsprechend hat daher die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen dieser Richtlinie mit den einschlägigen Verbänden der Versicherungswirtschaft und -vermittler sowie mit den ebenfalls betroffenen Verbänden der Banken, des Handels und der Reisebüros Kontakt aufgenommen.

10. Warum ist keine Vertretung der Finanzdienstleistungsinstitute beim Verwaltungsrat (§ 7 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) und dem Fachbeirat (§ 8 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) der geplanten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgesehen?

Sowohl der Verwaltungsrat als auch der Fachbeirat sind zwecks effektiver Arbeitsgröße auf 21 bzw. 24 Mitglieder begrenzt. Durch diese Vorgabe des Gesetzgebers konnten insbesondere kleinere Verbände nur bedingt berücksichtigt werden. Bei dem in der Satzung verankerten Vorschlagsrecht zum Verwaltungsrat und Fachbeirat war zudem die Gewichtung der vertretenen Branchen zueinander zu beachten, dabei vor allem auch die Frage der Repräsentanzfunktion eines Verbandes und seine Anerkennung in Bezug auf die von ihm vertretene Branche. Da die Zusammensetzung im Fachbeirat flexibler geregelt ist als im Verwaltungsrat, erscheint es durchaus möglich, dass die Finanzdienstleister dort vertreten sein werden, z. B. als Vertreter mittelständischer Vereinigungen, auch ohne ausdrückliches Vorschlagsrecht. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass die Zusammensetzung sowohl vom Verwaltungsrat als auch vom Fachbeirat den Marktverhältnissen und den Aufsichtsbelangen entsprechend von Zeit zu Zeit angepasst werden.

11. Werden Finanzdienstleistungsinstitute von der künftigen Bundesanstalt beaufsichtigt und müssen diese als Beaufsichtigte deren Kosten tragen?

Die Errichtung der BAFin hat keinen Einfluss auf den Kreis der erlaubnispflichtigen Unternehmen, da das materielle Aufsichtsrecht durch das Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24. April 2002 (BGBl. I S. 1310) in dieser Hinsicht nicht geändert wurde. Soweit die Geschäfte von Finanzdienstleistungsinstituten nach den Vorschriften des KWG erlaubnispflichtig sind, werden diese von der BAFin beaufsichtigt und entsprechend an den Kosten der Aufsicht beteiligt. Die Kostenbelastung orientiert sich wie bei den anderen beaufsichtigten Instituten entsprechend dem Verursacherprinzip am Aufwandsaufwand. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) geregelt.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Abschaffung der Beiträge der Finanzdienstleister (ohne Zugriff auf Kundenvermögen) an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), für deren Kunden eine Entschädigung von der EdW ausgeschlossen ist?

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) vom 16. Juli 1998 setzt die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung von Anlegern (Anleger-Entschädigungs-Richtlinie) um. Die Richtlinie sieht grundsätzlich vor, dass „alle Wertpapierfirmen einem System für die Entschädigung der Anleger beitreten müssen“, wobei der Ausdruck „Wertpapierfirma“ gemäß Artikel 1 Nr. 1 der Anleger-Entschädigungs-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie) „jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt“, bezeichnet. Dies gilt ausweislich Artikel 1 Nr. 2 der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie auch für natürliche Personen.

Daher müssen Finanzdienstleistungsinstitute einem System für die Entschädigung der Anleger beitreten, unabhängig davon, ob sie über die Befugnis verfügen, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Hinsichtlich der Frage, welche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften in den Schutzbereich fallen, ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Anleger-Entschädigungs-Richtlinie nicht auf den reinen Insolvenzschaden beschränkt, sondern vielmehr die Möglichkeit des Betruges durch das Institut erwähnt. Hierzu führt Absatz 3 der Erwägungsgründe der Anleger-Entschädigungs-Richtlinie aus: „Kein Aufsichtssystem kann jedoch einen vollständigen Schutz bieten, vor allem in Fällen, in denen Betrügereien begangen werden.“

Entsprechend ist in der Begründung des Entwurfs zum ESAEG (Bundestagsdrucksache 13/10188, S. 16) zu §1 Abs. 4 ausgeführt, dass das Gesetz „auch Forderungen gegen ein Institut“ schützt, „das zwar aufgrund seiner Erlaubnis nicht befugt war, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, sich aber nicht an diese beschränkte Erlaubnis gehalten und Kundenvermögen veruntreut hat“.

Die Bundesregierung plant daher nicht, die in der Frage genannten Unternehmen von der Pflichtmitgliedschaft in der Entschädigungseinrichtung auszunehmen, zumal diese Rechtsauffassung der Bundesregierung durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Februar 2002 bestätigt wird.

13. Wie sieht die Bundesregierung die Konkurrenz von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und den Landesversicherungsanstalten zu den klein- und mittelständischen Finanzdienstleistern in der Beratung über die private Altersvorsorge?

Eine Konkurrenz der Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherung zu den privaten Finanzdienstleistern besteht nicht. Die Beratung der Rentenversicherung hat lediglich eine Wegweiserfunktion und gibt Auskunft über die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge. Konkrete Anlageempfehlungen dürfen die Rentenversicherungsträger nicht geben.

14. Kann die verstärkte Kontrolle der Finanzinstrumente und -produkte durch das im Entwurf vorliegende Vierte Finanzmarktförderungsgesetz und das Gesetz über das Kreditwesen zu einer Lockerung der Beaufsichtigung bzw. zu einer Entlastung der unabhängigen Finanzdienstleister genutzt werden?

Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz führt in einer Reihe von Bereichen zu Deregulierungen, Klarstellungen und Bereinigungen. Davon profitieren auch kleinere Wertpapierdienstleister. Beispielsweise führt die umfassende Neuregelung des Rechts der Termingeschäfte zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit. So wird etwa das im internationalen Kontext unübliche und komplexe Modell der „Termingeschäftsfähigkeit kraft Information“ durch eine Regelung ersetzt, nach der die Verletzung von Informationspflichten zu Schadenersatzansprüchen führen kann. Die Verbindlichkeit der abgeschlossenen Geschäfte ist damit dem Streit der Vertragsparteien entzogen. Von den Verbesserungen profitieren damit Anleger und Finanzdienstleister gleichermaßen.

15. Welche Regelungen sind vorgesehen, damit die Haftungsübernahme für unabhängige Finanzdienstleister nicht als Scheinselbständigkeit interpretiert, die Haftungsübernehmer und die Vermittler weiter finanziell belastet und die Anzahl unabhängiger Finanzdienstleister weiter reduziert werden?

Mit der im Rahmen der 6. KWG-Novelle eingefügten Erlaubnisfreiheit von Haftungsnehmern sollte deren enger Anbindung an das haftungsübernehmende

Institut Rechnung getragen werden. Die seitdem gewonnenen Aufsichtserfahrungen in diesem Bereich lassen Überlegungen für etwaige Erleichterungen nicht vertretbar erscheinen. So haben sich unter den Haftungsschirm des § 2 Abs. 10 KWG z. B. Unternehmen geflüchtet, die hiermit einer eigenen Erlaubnisaufhebung zuvorkamen; in anderen Fällen setzen Institute Haftungsnehmer in bemerkenswert hoher Anzahl ein, ohne dem dadurch bedingten höheren Haftungsrisiko Rechnung zu tragen. Dieser Erhöhung der Haftungsrisiken des Haftungsübernehmers stehen derzeit keine adäquaten bankaufsichtlichen Eingriffsmöglichkeiten gegenüber, diese sind vielmehr auf Maßnahmen begrenzt, die bei Mängeln in den organisatorischen Vorkehrungen angezeigt sind.

16. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Interessen der deutschen freien Finanzdienstleister – zu denen auch Versicherungsmehrfachagenten und -makler zählen – im Prozess der Ausarbeitung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie wahrzunehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

17. Wer ist in den Bundesministerien der Finanzen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Wirtschaft und Technologie der zuständige Ansprechpartner für die Interessenvertretung der unabhängigen Finanzdienstleister?

Für Fragen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistern ist im Bundesministerium der Finanzen die Abteilung VII (Nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungspolitik) federführend. Unter Beteiligung der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (BAKred) und für den Wertpapierhandel (BAWe) wurde im Februar 2002 eine Gesprächsrunde ins Leben gerufen, bei der die praktischen Auswirkungen der Aufsichtsvorschriften und der Verwaltungspraxis auf die Finanzdienstleistungsinstitute erörtert werden. Die Federführung für diese Diskussionsrunde ist der neuen BAFin übertragen worden.

Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist für allgemeine Angelegenheiten der Banken und das Kreditwesen Referat 523 sowie für Fragen der Verbraucherpolitik, insbesondere den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, das Referat 213 zuständig.

Mit Fragen, die die Finanzdienstleister betreffen, befassen sich im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Referate I B 5 und II B 4.

18. Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag der Verbände über Registrierung, Qualifikation, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung etc., um messbare Anreize für das Ergreifen des Finanzdienstleisterberufs zu schaffen und um dem Rückgang der Zahl der Unternehmen Einhalt zu gebieten?

Für den Bereich der Versicherungsvermittlung wird die Bundesregierung die – zu erwartende – oben genannte Richtlinie in das deutsche Recht umsetzen. Der Richtlinienentwurf beinhaltet – in abgestufter Form für die jeweiligen Vermittlungstätigkeiten – eine Registrierungspflicht mit entsprechenden weiteren Qualifikationsanforderungen, deren konkrete Ausgestaltung wegen des derzeit noch nicht abgeschlossenen Verfahrens noch nicht feststeht. Darüber hinaus bestehen für die Angebote von Finanzdienstleistern – deren Tätigkeitsbereich im Übrigen nicht als solcher legal definiert ist – die Erlaubnispflichten nach § 34c Gewerbeordnung sowie die Bestimmungen der darauf gestützten Makler-

und Bauträgerverordnung sowie das aufsichtsrechtliche Instrumentarium des KWG. Es bleibt zu prüfen, ob nach der endgültigen Vorlage der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie an diesen Bestimmungen etwas zu ändern ist.

19. Wie hat sich die Anzahl der Finanzdienstleistungsinstitute nach § 32 und § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen von 2000 bis heute entwickelt?

Per 31. Dezember 2000 standen 1 111 Finanzdienstleistungsinstitute unter der Aufsicht des BAKred, von denen 999 aufgrund der Übergangsregelung des § 64e KWG und 112 Institute aufgrund einer Neuerlaubnis nach § 32 KWG tätig wurden. Per 31. Dezember 2001 belief sich die Zahl der Institute auf insgesamt 865 (571 und 294).

20. Wie steht die Bundesregierung zu der Behauptung bedeutender Marktteilnehmer, wonach nichtlizenzierte Finanzdienstleister zukünftig ihre Existenz verlieren?

Die Bundesregierung kann über die Behauptung bezüglich bestimmter Marktteilnehmer keine Stellung beziehen. Insbesondere ist nicht klar, welche Marktteilnehmer mit „nichtlizenzierte Finanzdienstleister“ überhaupt gemeint sind. Soweit die in der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS unter Frage 2 dargestellte Problematik gemeint ist, wird auf die Antwort der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 14/6416 vom 20. Juni 2001 verwiesen.

21. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zum Ausbau des Verbraucherschutzes bei Finanzdienstleistungen und zur Einbeziehung der Finanzdienstleistervertretungen dabei?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass im Immobilienbereich zahlreiche Verbraucher durch so genannte fehlgeschlagene Anlagegeschäfte finanzielle Schäden erlitten haben. Häufig sind diese Schäden durch unzureichende oder falsche Beratungstätigkeit verursacht worden. Das Bundesministerium der Justiz hat in einer Anhörung am 7. Mai 2002 mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden und Verbraucherorganisationen verschiedene gesetzliche Verbesserungsmöglichkeiten erörtert, die zum Teil noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden sollen. Im Hinblick auf die Umsetzung der noch nicht verabschiedeten Richtlinie über die Versicherungsvermittlung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

22. Sieht es die Bundesregierung als Wettbewerbsverzerrung bzw. -dämpfung an, dass klein- und mittelständische unabhängige Finanzdienstleister die finanziellen und personellen Anforderungen des Gesetzes über das Kreditwesen nur schwer erfüllen können und damit die großen Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitute Wettbewerbsvorteile erringen?

Die Frage betrifft das Spannungsfeld zwischen der Durchsetzung eines hohen Beratungsstandards, der eine gewisse Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit mit Kapital u. a. und die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln fordert, die finanzielle Belastungen mit sich bringen, und dem Postulat der Berufsfreiheit, das auf eine eigenverantwortliche Geschäftsausübung setzt. Das KWG orientiert sich an dem Gefährdungspotenzial der Tätigkeit und der Absicherung des Kunden. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 2 der oben genannten Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/6416) verwiesen.

23. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Kostenbelastung der regulierten Finanzdienstleister, 10 % der Bruttoprovisionserlöse für direkte und indirekte Aufsichtskosten, zu senken, da diese hohe Kostenbelastung letztlich auch die Dienstleistung für den Verbraucher verteuert?

Die Höhe der (direkten) Aufsichtskosten ist abhängig von den betriebenen Geschäften, für die die Erlaubnis erteilt wurde, und den Risiken, die sich für den Kunden bei der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls ergeben könnten. Ein qualitativ hochwertiger Standard hat seinen Preis, den Verbraucher erfahrungsgemäß auch zu zahlen bereit sind, wenn dieser mit hoher Beratungsqualität und einem Mindeststandard an Zuverlässigkeit verbunden ist.

Die am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem FinDAGKostV sieht für Finanzdienstleistungsinstitute eine Deckelung der Belastung auf 9 % der für den Aufsichtsbereich des Kredit- und Finanzdienstleistungswesens und 9 % der für den Aufsichtsbereich des Wertpapierhandels anfallenden Kosten vor. Die Finanzdienstleistungsinstitute bleiben damit trotz der im FinDAGKostV festgelegten vollständigen Abwälzung der Kosten der BAFin auf die aufsichtspflichtigen Institute von einer höheren Belastung weitgehend verschont.

Die Kostenseite der Eigenmittelrelation für Wertpapierhandelsunternehmen (indirekte Aufsichtskosten) wird durch die entsprechenden Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des letzten Jahresabschlusses bestimmt. Prinzipiell bleiben damit Veränderungen der Kostensituation des laufenden Geschäftsjahres bei der aktuellen Ermittlung der Relation nach § 10 Abs. 9 Satz 1 KWG unberücksichtigt. Dieser Ansatz kann jedoch in Einzelfällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen hinsichtlich der erforderlichen Eigenmittel führen. Anknüpfend an Satz 3 dieser Vorschrift, der bislang nur eine Heraufsetzung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 vorsieht, soll der neue § 10 Abs. 9 Satz 4 im Rahmen des von Anhang IV Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie eröffneten Gestaltungsspielraums zur Berücksichtigung „einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit einer Firma“ künftig eine stärkere Flexibilität auch im Hinblick auf eine Verringerung der gemäß GuV ermittelten Kosten im laufenden Geschäftsjahr ermöglichen, sofern das Institut solches beantragt. Diese Erleichterung für Finanzdienstleistungsinstitute bekommt mit dem In-Kraft-Treten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes Geltung.